

Bericht der Verwaltung	Drucksache-Nr.:
	DrS/2015/309

Fachdienst Flüchtlingsbetreuung/Fachaufsicht

Datum: 09.11.2015

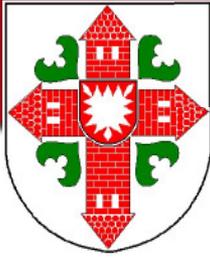
Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	26.11.2015	Sozialausschuss

Evaluation der Prüfungen der Fachaufsicht des Kreises in den Städten, Ämtern und Gemeinden

Sachverhalt:
siehe beigefügten Bericht

Anlage/n:



Evaluation der Prüfungen der Fachaufsicht des Kreises in den Städten, Ämtern und Gemeinden

Mit den Satzungen des Kreises Segeberg über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden und der Stadt Norderstedt zu den Aufgaben der Sozialhilfe (Übertragungssatzungen) wurden die dem Kreis Segeberg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben des Dritten Kapitels SGB XII auf die Kommunen zur Durchführung übertragen. Die Aufgabenübertragung nach dem Vierten Kapitel SGB XII erfolgte aufgrund einer Rechtsänderung zum 01.01.2013 durch Kreisverordnung.

Aufgabe der Fachaufsicht für die Bereiche Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist es u.a., den Kommunen mit Bearbeitungshinweisen im Allgemeinen und fachlicher Unterstützung im Einzelfall zur Verfügung zu stehen. Des Weiteren werden die Widersprüche und Klagen bzw. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bearbeitet.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) handelt es sich um die klassische Sozialhilfe zur Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes für Personen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, jedoch noch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben und ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) werden an dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie an jene Personen

erbracht, die die gesetzliche Altersgrenze von (je nach Geburtsjahrgang) bis zu 67 Jahren überschritten haben und den laufenden Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Im Rahmen vorheriger Prüfungen der Kommunen und der laufenden Widerspruchssachbearbeitung wurden hinsichtlich der Abgrenzung zwischen dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII wiederholt Fehler festgestellt. Aus diesem Grund wurden den Kommunen im Jahre 2012 zu diesem Thema entsprechende Bearbeitungshinweise zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen nach dem Vierten Kapitel werden seit 2014 in voller Höhe vom Bund getragen, sodass ein erhebliches Interesse an der richtigen Zuordnung der Leistungsempfänger besteht.

Auf dieser Grundlage wurde als Schwerpunktthema der aktuellen Prüfung das Thema

„Abgrenzungsfragen SGB II/Drittes Kapitel und Viertes Kapitel SGB XII aus der Rundverfügung 13/2012“

festgelegt.

Die Prüfungen fanden in der Zeit von November 2014 bis Juli 2015 in allen 15 kreisangehörigen Kommunen statt.

Es wurden insgesamt 430 Fälle, hiervon 291 Fälle aus dem Dritten Kapitel und 139 Fälle aus dem Vierten Kapitel SGB XII gesichtet.

Neben der richtigen Leistungszuordnung wurde geprüft, ob von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorrangige, evtl. zu einem Wegfall des Leistungsanspruches führende Ansprüche auf andere Sozialleistungen (Wohngeld, Leistungen nach dem SGB II, Kindergeldzuschlag) geklärt wurden.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass in 16 Fällen aus dem Leistungsbereich des **Dritten Kapitels** eine falsche Zuordnung erfolgt war. Von diesen Fällen bestand in 12 Fällen ein Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII und in 4 Fällen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II. Durch einen falsch dem Dritten Kapitel zugeordneten Fall entstehen dem Kreis Segeberg Kosten in Höhe von durchschnittlich 900,-€ im Monat, so dass durch die Prüfung eine Kostenreduzierung von ca. 172.800,-€ im Jahr erreicht wurde.

Im **Vierten Kapitel** waren bei Leistungsbeginn 15 Fälle falsch zugeordnet. Bei einem Großteil der Fälle lagen zwischenzeitlich die Anspruchsvoraussetzungen des Vierten Kapitels vor. Einige Vorgänge konnten dem Leistungsbereich des SGB II zugeordnet werden. In nur wenigen Fällen hatte eine Zuordnung zum Dritten Kapitel zu erfolgen; letztendlich hatten diese vorher falschen Zuordnungen keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Kreis.

Die einzelnen Sachverhalte wurden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort besprochen, sodass erforderliche Leistungsumstellungen zeitnah erfolgen konnten.

Resümee:

Es ist festzuhalten, dass bereits die Arbeitshinweise zu einer deutlichen Verbesserung der Ergebnisse geführt haben.

Durch die Schwerpunktprüfung konnte neben der direkten Fehlerbehebung eine Vertiefung der Fachkenntnisse bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Sozialämter bewirkt werden. Es ist daher eine weitere Senkung der Fehlerquote und damit verbunden eine Kostenminimierung zu erwarten.

Durch den zügigen Prüfdurchlauf entstehen vermehrte Kontakte zwischen der Fachaufsicht und den örtlichen Sozialämtern, welche zusätzlich zu einer weiterhin verbesserten Zusammenarbeit beitragen.

Mit Einführung der themenbezogenen Prüfung (s. Evaluation der Prüfung 2013) wurde eine zielgerichtete Auswertung der Ergebnisse unter gleichzeitiger Erkenntnis von Handlungsschwerpunkten angenommen. Diese Erwartung wurde erfüllt. Auch für zukünftige Prüfungen wird dieses Konzept zugrunde gelegt.